

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

104

Gesetz: HATG NRW § 1

Leitsätze: Bei Beantwortung der Frage, ob der hausarbeits-
tagsberechtigten Frau eine ausreichende Hilfe
zur Verfügung steht, sind die gesamten Umstände
des Falles zu berücksichtigen (Bestätigung von
AP Nr. 9 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen).
Beim Vorhandensein von Hilfskräften kommt es
auf deren sinnvollen und zweckmäßigen Einsatz an.

Aktenzeichen: 1 AZR 4/60

Urteil des BAG vom 31. August 1962 IAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_4/60

2 Sa 266/59 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 31. August 1962

gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. August 1962 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hirschmann und Dr. Reinecke für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Kammer Köln, vom 12. November 1959 - 2 Sa 266/59 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 25. Mai 1959 - 1 Ca 161/59 - wird zurückgewiesen.

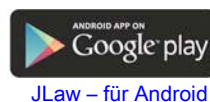
Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die alleinstehende Klägerin bewohnt eine Vier-Zimmer-Eigentumswohnung von 90 m², die sie von ihrer Mutter geerbt hat. Zu der Wohnung gehören noch ein Zimmer im Keller, ein Vorratskeller, ein Heizungskeller, ein Speicherraum, 2 Balkone und ein Treppenaufgang. Die Klägerin beschäftigt seit 1955 eine Putzhilfe an 10 Stunden in der Woche.

Die Beklagte, bei der die Klägerin als Angestellte tätig ist, hatte sich im März 1958 bereit erklärt, den anspruchsberechtigten weiblichen Angestellten ab März 1958 einen Hausarbeitstag zu gewähren und die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 28. Februar 1958 nicht gewährten Hausarbeitstage abzugelten. Auf einen entsprechenden Antrag wurde der Klägerin jedoch die Abgeltung der Hausarbeitstage nur für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 1. Mai 1956 zugebilligt, da in diesem Zeitraum die Putzhilfe der Klägerin in Hinsicht auf die damals bestehende Krankheit der (inzwischen verstorbenen) Mutter der Klägerin nicht als ausreichende Hilfe angesehen wurde. Für die Folgezeit stellte sich die Beklagte jedoch auf den Standpunkt, daß die Klägerin eine ausreichende Hilfe gehabt habe.

Mit der Klage erstrebt die Klägerin die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr die nicht gewährten Hausarbeitstage abzugelten und ihr in Zukunft monatlich einen Hausarbeitstag zu gewähren. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Auffassung des angefochtenen Urteils, der Klägerin stehe ein Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen

deshalb zu, weil ihr keine ausreichende Hilfe zur Verfügung stehe, kann nicht gefolgt werden.

Über den Begriff der ausreichenden Hilfe hat sich der Senat wiederholt, zuletzt in seiner Entscheidung AP Nr. 14 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen, ausgesprochen. Er hat dort dargelegt, daß bei der Beantwortung der Frage, ob eine ausreichende Hilfe vorliegt, eine Gesamtwürdigung aller infrage kommenden Umstände vorgenommen werden muß. Daran ist festzuhalten.

Zu diesen zu berücksichtigenden Umständen gehört es, daß eine zur Verfügung stehende Putzhilfe sinnvoll und zweckmäßig eingesetzt wird. Wie der Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 9 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen ausgesprochen hat, kann sich eine anspruchsberechtigte Frau nicht darauf berufen, daß eine ihr zur Verfügung stehende Hilfskraft, die zur Übernahme ausreichend entlastender Mithilfe fähig ist, hierzu nicht bereit ist und die Hilfeleistung verweigert. Aus diesem Rechtsgrundsatz, an dem festzuhalten ist, ergibt sich dann aber als notwendige Folgerung, daß die anspruchsberechtigte Frau sich auch nicht darauf berufen kann, das Vorliegen einer ausreichenden Hilfe im Sinne der Rechtsprechung des Senats müsse deshalb verneint werden, weil die zur Verfügung stehende Kraft durch nicht notwendige, ja zum Teil sogar überflüssige Arbeiten so belastet ist, daß sie für wirklich notwendige Arbeiten im Haushalt der anspruchsberechtigten Frau nicht zur Verfügung steht.

Im Streitfall ergeben die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß die der Klägerin zur Verfügung stehende Putzhilfe zweimal in der Woche je 5 Stunden, also im Monat über 40 Stunden, bei der Klägerin tätig ist. Selbst angesichts der Größe der Wohnung der Klägerin kann nach der Erfahrung des Lebens angenommen werden, daß die Putzhilfe bei zweckmäßigem Einsatz die Klägerin in derartigem Maße von der Hausarbeit entlastet, daß aus diesem Grunde ein ursprünglich vielleicht bestehender Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen in Fortfall kommt.

Das Landesarbeitsgericht hat die vorstehend dargelegten Rechtsgrundsätze, die für den Begriff der ausreichenden



Hilfe maßgebend sind, verkannt. Es hat insbesondere nicht gewürdigt, daß die Klägerin ihre Putzhilfe bei der Arbeit unsachgemäß angesetzt hat. Wenn die Putzhilfe, wie sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt, an einem Tag in der Woche, und zwar dienstags, 5 Stunden lang lediglich Fenster und Türen reinigt und an einem anderen Wochentag, nämlich freitags, in jeder Woche einen großen Hausputz macht, so daß sie für andere Hausarbeiten, z. B. kleinere Wäsche, Bügeln, Nähen und Einkäufe, nicht mehr zur Verfügung steht, so ist das eine offensichtlich unzumutbare, ja sinnwidrige Organisation. Das folgt schon daraus, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Wohnung der Klägerin von dieser allein bewohnt wird, daß die Klägerin infolge ihrer Berufsarbeit aber auch einen großen Teil des Tages nicht in ihrer Wohnung anwesend ist. Das ist bei dem Umfang der anfallenden Putzarbeiten von erheblicher Bedeutung. Zu Unrecht ist das vom Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt worden.

Das Gericht kann der Klägerin selbstverständlich nicht vorschreiben, wie sie die häuslichen Arbeiten in ihrer Wohnung einteilt. Das steht der Klägerin vielmehr frei. Sie kann aber durch eine von ihr vorgenommene fehlerhafte Organisation ihren Arbeitgeber nicht zur Gewährung des bezahlten Hausarbeitstages verpflichten. Hierbei ist weiter, weil es auf die gesamten Umstände des Falles ankommt, zu berücksichtigen, daß die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag die Bettwäsche ausgibt und das Mittagessen in der Kantine einnimmt. Dadurch ergibt sich eine weitere Verminderung der anfallenden Arbeiten. Unter Berücksichtigung der erheblichen Zeitspanne, während welcher die Klägerin über die Arbeitskraft ihrer Putzhilfe verfügen kann, muß festgestellt werden, daß die Klägerin eine ausreichende Hilfe im Sinne der Feststellungen des Senats besitzt. Ihr kann deshalb ein Hausarbeitstagsanspruch nicht zugebilligt werden.

gez. Nipperdey

Dr. Gröninger

Wichmann

Kurt Hirschmann

Dr. Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

